

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und vier- u. vierzigste öffentliche Sitzung
der ersten Kammer, am 29. October 1833.

(Beschluss)

Fortsetzung der Berathung über den Bericht, den Entwurf einer neuen Ge-
sindeordnung betreffend. §§. 4. — 19.

Bei §. 4. (s. denselben Nr. 79. d. Bl. S. 586.) hält die Depu-
tation dafür, daß, wenn im §. 4. die Regel ausgesprochen wird,
und durch solche ohnedieß die im §. 5. und 7. bezeichneten Perso-
nen mit getroffen werden, es nicht der wiederholten Aufstellung
einzelner Beispiele in diesen §§. bedürfe. — Weshalb in dem 4. §.
die Ermietlung der Dienstboten abhängig gemacht werden soll
von der Polizeibehörde? ist in den Motiven zum Gesetzentwurfe
nicht bestimmt ausgesprochen worden. Nun überzeugt sich zwar
die Deputation, daß besonders in größern Städten der Dienst-
vertrag zuweilen als Decke strafbarer Verhältnisse gemißbraucht
werden kann, sie glaubt jedoch nicht, daß der Polizeibehörde die
Eimischung bei dem Ermiethen von Dienstboten durchgehends
gesetzlich frei zu geben sei, da derselben in den eben angedeuteten
einzelnen Fällen, auch ohne hier ausgesprochene Ermächtigung,
das behufige Einschreiten zustehen dürfte. — Die Deputation be-
antragt daher den Wegfall der Worte in §. 4. des Gesetzentwurfs:
„in sofern nicht“ — bis — „gesund wird;“ in gleichen aus den
oben angegebenen Gründen den Wegfall der §§. 5. und 7.; ein
Mitglied hat jedoch in Betreff von §. 4. ebenfalls ein Separat-
votum abgegeben.

Das Separatvotum sprach sich folgendermaßen aus:

Der Ausdruck „selbstständig“ scheint zu unbestimmt, da
man in vielen Fällen Personen eine Selbstständigkeit beilegt, die
sie im rechtlichen Sinne des Worts nicht haben, anderer Seits
Verhältnisse häufig sind, wo Jemand im rechtlichen Sinne des
Worts nicht selbstständig ist, wohl aber sich in einer Lage befind-
et, einen Dienstboten mietzen zu können. — Diesen Einwen-
dungen würde folgende Fassung begegnen:

§. 4. „Nur Personen, welche weder unter väterlicher, noch
dienstherrlicher Gewalt stehen, können sich Dienstboten mie-
tzen; doch können dieß auch unter väterlicher Gewalt stehende
Personen, wenn sie sich nicht im väterlichen Hause aufhalten,
und ein zu ihrer freien Verfügung überlassenes Einkommen be-
ziehen.“

Bürgermeister Wehner: Er könne nicht für die Deputa-
tion stimmen, den 2. Theil des §. in Wegfall zu bringen, und
die vom D. Crusius vorgeschlagene Fassung scheine ihm nicht
ausreichend genug, denn nach ihr dürften nur solche Personen,
welche weder unter väterlicher noch unter dienstherrlicher Gewalt
stünden, sich Dienstboten halten; es gebe aber doch Viele,
welche sich nicht in diesen Verhältnissen befänden, und sich den-
noch keine Dienstboten halten dürften, z. B. Gefangene und
Züchtlinge.

Secretair Harz findet ebenfalls die Weglassung des 2.
Theils des §. für bedenklich, da es nur zu bekannt sei, wie
häufig unter dem Prädicate des Dienstverhältnisses die schädlich-

sten und gefährlichsten Verbindungen unterhalten würden, und
man durch das Verbot des Gesindehaltens weit eher das erreichen
werde, was man zwar langsamer, jedoch unter den größten
Schwierigkeiten erlangen könne.

Secretair v. Sedtwitz tritt dem bei, und bemerkt in Be-
zug auf den Vorschlag des D. Crusius, daß er ihn unvollstän-
dig und unpassend finden müsse, da es ja viele Bediente gäbe,
welche ihren eigenen Haushalt hätten, denen man also unmög-
lich die Haltung eines Dienstboten untersagen könne. Er er-
kläre sich daher für den Gesetzworschlag.

D. Crusius entgegnet hierauf, daß der zuletzt angeführte
Fall sich auf ein Verhältniß beziehe, welches entweder außer
dem Dienstverhältnisse liege oder nicht, ersteren Falles könne es
hierbei nicht in Betracht kommen, im andern Falle werde doch
wohl unzweifelhaft die Einwilligung des Dienstherrn erforderlich
sein. Was die Gefangenen und Züchtlinge anlange, so möchte
dieß nur als eine Ausnahme von der gesetzlich auszusprechenden
Regel anzusehen sein.

Der Präsident geht hierauf zur Fragstellung über:
1) Wird der Vorschlag der Deputation, welcher auf Wegfall des
zweiten Theils des §. 4. gerichtet ist, genehmigt? Dieß vernei-
nen 21 gegen 1 Stimme. 2) Nimmt man die von D. Crusius
vorgeschlagene Fassung des §. 4. an? Dieß wird von 19 gegen
3 Stimmen verneint. 3) Genehmigt man die Fassung des
§. 4. nach dem Gesetzentwurfe? Dieß wird einstimmig bejahet.

Der §. 5. (s. dens. Nr. 79. d. Bl. S. 586.) giebt zu keiner Be-
merkung Veranlassung, so daß der Präsident sofort fragt:
Genehmigt die Kammer den von der Deputation vorgeschlagenen
Wegfall des §. 5.? Dieß wird mit 16 gegen 6 Stimmen ver-
neint, und: Will man §. 5. unverändert beibehalten? Dieß
bejahen sämtliche Mitglieder.

Bei §. 6. (s. Nr. 79. d. Bl. S. 586.) schien es der Depu-
tation bedenklich, die Beibehaltung oder Entfernung der von Ehe-
frauen gemieteten Dienstboten von der Willkühr der Ehemänner
abhängig sein zu lassen; da solchergestalt diese Dienstboten einer
höchst unsichern, ihnen Nachtheil drohenden Lage, auch etwaigen
Collusionen beider Eheleute ausgesetzt sein würden. — Aus gleichem
Grunde konnte man sich eben so wenig damit einverstanden,
daß unter die rechtliche Vermuthung für die Ermächtigung der
Ehefrauen und Gutsverwalter zu Annahme resp. weiblicher und
zur Landwirthschaft erforderlicher Dienstboten streiten, und in die-
ser Beziehung keine rechtliche Gewißheit ausgesprochen werden
solle, weil durch den hiernach zulässigen Beweis des Gegentheils
die betreffenden Dienstboten um so mehr der Gefahr unverschul-
deter Entlassung oder Verweigerung des Lohnes und mehreren
andern Nachtheilen preisgegeben würden, als auch der Eid von
desfalligen Beweismitteln nicht ausgeschlossen, und gerade hier-
bei in vielfacher Beziehung bedenklich sein dürfte.